

Alternative für Deutschland NRW

Satzung des Kreisverbands Hochsauerlandkreis

in der Fassung vom 05. Februar 2023

Inhalt

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 2 – Gliederung

§ 3 – Mitgliedschaft

§ 4 – Organe des Kreisverbands

§ 5 – Kreisparteitag

§ 6 – Kreisvorstand

§ 7 – Bezirks- und Landesdelegierte

§ 8 – Mandatsträgerbeiträge

§ 9 – Satzungsänderung

§ 10 – Auflösung und Verschmelzung

§ 11 – Schlussbestimmungen

Anhang – Organisationsstatut

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) ¹Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Hochsauerlandkreis. ²Die Kurzbezeichnung lautet AfD HSK.

(2) ¹Der Kreisverband hat seinen Sitz in Arnsberg. ²Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Kreis Hochsauerlandkreis.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

(1) ¹Der Kreisverband sieht die Einrichtung von Stadt- und Gemeindeverbänden als rechtlich unselbständige Untergliederungen vor. ²Zur Organisation der AfD gehören in kreisangehörigen Städten der Stadtverband, wie in den Stadtbezirken der kreisfreien oder größeren Städte der Stadtbezirksverband. ³Der Gemeindeverband ist die Organisation der AfD in der kreisangehörigen Gemeinde. ⁴Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. ⁵Ihre Aufgaben, Organisation und innere Willensbildung richten sich nach dem Organisationsstatut für die Untergliederungen*, welches der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt.

(2) ¹Über die Einrichtung und Auflösung von Untergliederungen beschließt der Kreisparteitag. ²Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. ³Enthaltungen werden nicht mitgezählt. ⁴Die Untergliederungen müssen bei ihrer Einrichtung mindestens acht Mitglieder haben. ⁵Sinkt die Zahl der Mitglieder nachträglich unter sechs, ruht die Untergliederung.

(3) ¹Soll eine Untergliederung gegründet werden, die durch ihre Gründung die räumlichen Grenzen einer bestehenden Untergliederung ändern würde, muss diese ursprüngliche Untergliederung vom Kreisparteitag aufgelöst werden. ²Durch diese Neugründung darf der Rest der ursprünglichen Untergliederung die Zahl der notwendigen Mitglieder für deren Neugründung nicht unterschreiten.

(4) Die Zugehörigkeit der Mitglieder richtet sich nach den Grenzen der bestehenden Untergliederungen.

(5) ¹Der Kreisverband soll Stadt- und Gemeindeverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. ²Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch solche Zuweisungen nicht gefährdet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundes- und der Landessatzung.

(2) Die Mitglieder des Landesverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

(3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

§ 4 – Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 5 – Kreisparteitag

(1) ¹Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. ²Er findet als Mitgliederversammlung statt.

(2) ¹Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über alle wesentlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbands. ²Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung. ³Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) ¹Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. ²Der Parteitag kann vor einer Wahl beschließen, den ganzen Vorstand oder einen Teil des Vorstands für eine kürzere Amtsdauer zu wählen. ³Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbands ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. ⁴Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt, etwa durch Rücktritt oder Umzug, richtet sich die Amtszeit des dafür nachgewählten Mitglieds nach der verbliebenen Amtszeit des Ausgeschiedenen, sofern nicht der Parteitag vor der Nachwahl etwas anderes beschließt. ⁵Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) ¹Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Versammlungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. ²Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag. ³Sie kann auch durch E-Mail übermittelt werden, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. ⁴Falls aus Sicherheitsgründen notwendig, darf auf Beschluss des Vorstands ohne genauen Ort (also z. B. „in der Umgebung von Meschede“) eingeladen werden. ⁵Die exakte Ortsangabe wird dann auf gleiche Art spätestens 24 Stunden vor dem Parteitag den Mitgliedern mitgeteilt. ⁶Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von drei Tagen gewahrt werden.

(7) ¹Anträge an den Kreisparteitag sind mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen. ²Sie sind an die in der Einladung dafür bezeichnete Postanschrift bzw. elektronische Adresse zu richten, in Ermangelung einer solchen an den Vorstand. ³Der Vorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder.

(8) ¹Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. ²Nach der Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen werden. ³Nicht fristgerecht eingereichte Sachanträge (Beschlussanträge) sind als Dringlichkeits- oder Initiativanträge nur zulässig, wenn sie in der Versammlung von fünf Prozent der Mitglieder des Kreisverbands, mindestens aber fünf Mitgliedern gestellt werden und der Parteitag der Behandlung zustimmt. ⁴Anträge auf Änderung der Kreissatzung, auf Abwahl von Amtsträgern und auf Aufhebung einer Untergliederung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(9) ¹Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach Absätzen 6 und 7 einberufen. ²Der Kreisparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn der Kreisvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird

- a. von einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbands oder
- b. durch Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstands; nimmt der Kreisvorstand die Einladung nicht binnen drei Wochen vor, dann ist auch der Bezirks- bzw. Landesvorstand zur Einberufung berechtigt.

(11) ¹Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Kreisparteitag mit verkürzter Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. ²Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. ³Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(12) ¹Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands eröffnet. ²Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(13) ¹Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch einen von der Versammlung beauftragten Teilnehmer protokolliert. ²Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen dem Landes- und dem Bezirksverband zu übermitteln.

§ 6 – Kreisvorstand

(1) ¹Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, mindestens einem und bis zu drei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister und bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu fünf Beisitzern und bis zu einem Schriftführer. ²Über die Notwendigkeit eines stellvertretenden Schatzmeisters und eines

Schriftführers entscheidet der Kreisparteitag vor den entsprechenden Wahlgängen.³Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und der Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) ¹Durch ein Ausscheiden des Sprechers oder des Schatzmeisters wird die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht berührt. ²Für den Fall, dass der Sprecher ausscheidet bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Sprecher und beruft einen Termin zur Nachwahl ein. ³Dieser Termin darf nicht später als drei Monate nach dem Ausscheiden liegen. ⁴Für den Fall, dass der Schatzmeister ausscheidet, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Schatzmeister und beruft einen Termin zur Nachwahl ein. ⁵Dieser Termin darf nicht später als drei Monate nach dem Ausscheiden liegen. ⁶Existiert ein stellvertretender Schatzmeister übernimmt dieser die Geschäfte bis zu den kommenden Neuwahlen des Vorstandes.

(3) ¹Der Kreisvorstand tritt mindestens in jedem dritten Kalendermonat zu einer Präsenzsitzung zusammen. ²Weitere Sitzungen können auch als Telefonkonferenz stattfinden.

³Vorstandssitzungen werden vom Sprecher, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ⁴Bei dringenden Anlässen, insbesondere wenn andernfalls der Eintritt eines Nachteils für den Kreisverband zu besorgen ist, kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. ⁵Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen; in diesem Fall muss sie binnen einer Woche erfolgen. ⁶Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(4) ¹Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags. ²Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. ³Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. ⁴Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail oder einer bestehenden Kreisvorstands-Gruppe eines Messenger-Dienstes gefasst werden. ⁵Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. ⁶Der Beschluss gilt als gefasst, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. ⁷Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) ¹Die Mitglieder des inneren Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). ²Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt, im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine. ³Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ⁴Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. ⁵Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(6) ¹Der Kreisparteitag kann auf Antrag den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. ²Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. ³Sie werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. ⁴Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. ⁵Hat ein Abwahantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nachwahl oder Neuwahl vornehmen.

(7) ¹Vorsitzende der bestehenden Untergliederungen des Kreisverbandes sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen. ²Darüber hinaus kann der Vorsitzende der bestehenden Untergliederung einen Stellvertreter entsenden.

§ 7 – Bezirks- und Landesdelegierte

(1) ¹Der Kreisparteitag wählt die Delegierten des Kreisverbands zu Bezirks- und Landesparteitagen für ein Jahr. ²§ 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und § 5 Abs. 4 gelten für die Delegierten entsprechend.

(2) Nach jeder Wahl von Delegierten übermittelt der Kreisvorstand unverzüglich die Liste der Gewählten an die Landesgeschäftsstelle.

(3) ¹Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. ²Auf Aufforderung des Kreisvorstands haben sie bis spätestens eine Woche vor einem Bezirks- oder Landesparteitag zu erklären, ob sie die Delegiertenfunktion auf dem anstehenden Parteitag wahrnehmen; eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht.

§ 8 – Mandatsträgerbeiträge

(1) ¹Mitglieder des Kreisverbands, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung innehaben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag (Mandatsträgerbeitrag) an den Kreisverband. ²Mandatsträger i.S.d. Satzes 1 sind die gewählten Mitglieder des Kreistags sowie der Stadt- und Gemeinderäte.

(2) ¹Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 5 v.H. der Bemessungsgrundlage. ²Bemessungsgrundlage ist die gezahlte Entschädigung nach der entsprechenden Entschädigungsverordnung. ³Der Sonderbeitrag ist monatlich, unter Angabe des Monats, für den die Abgabe geleistet wird, zu entrichten.

(3) ¹Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich nicht nachkommt. ²Dieses trifft zu, wenn über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und trotz Mahnung die persönlichen Mitgliedsbeiträge oder etwaige weitere, satzungsrechtlich festgelegte Beiträge als Mandatsträger der AfD nicht entrichtet sind.

§ 9 – Satzungsänderung

(1) ¹Beschlüsse zur Änderung der Kreissatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(2) ¹Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 5 Abs. 7 fristgerecht eingereicht und versandt wurde. ²Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands gelten die Regelungen der Bundessatzung entsprechend.

§ 11 – Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Parteigliederungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) ¹Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 05. Februar 2023 in Kraft.

²Vorangegangene Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

***Organisationsstatut für die Untergliederungen des Kreisverbands Hochsauerlandkreis gem. § 2, Abs.1 der Satzung des Kreisverbands Hochsauerlandkreis vom 05. Februar 2023.**

§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

¹Das Tätigkeitsgebiet der Untergliederung richtet sich nach § 1, Abs. 1 der gültigen Satzung des Kreisverbands Hochsauerlandkreis sowie dessen Beschlüsse. ²Mitglieder der Untergliederung sind die Kreisverbandsmitglieder, die in dem jeweiligen durch den Kreisparteitag bestimmten Gebiet der Untergliederung ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Stadtverband hat folgende Aufgaben:

- Für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadtverbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und
- Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen,
- die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen,
- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.

(2) Organe des Stadtverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. ²Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. ³Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadtverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Wahl des Vorstands,
- die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl der kommunalen Vertretungen und der Bürgermeister.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) ¹Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. ²Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. ³Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 4 – Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher sowie mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer). ²Er wird für ein Jahr gewählt.

(2) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. ²Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) ¹Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. ²Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. ³Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(3) ¹Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. ⁴Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

(4) ¹Mandatsträger der AfD im Stadt- oder Gemeinderat, die Mitglied der AfD sind, sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen. ²Besteht in der jeweiligen Vertretung eine Fraktion oder Gruppe der AfD, beschränkt sich das Teilnahmerecht nur auf deren Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter.

§ 5 – Finanzen

(1) Sofern dem Stadtverband zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer.

(2) ¹Der Kreisschatzmeister stellt sicher, dass Zuweisungen und Ausgaben dem jeweiligen Stadtverband zugeordnet werden und die jeweils verfügbaren Mittel ersichtlich sind. ²Dazu kann der Kreisschatzmeister im Benehmen mit dem Kassenführer entweder

a) ein Bankkonto als Unterkonto zum Geschäftskonto des Kreisverbands einrichten, das ausschließlich dem Stadtverband zugeordnet ist, und über das alle den Stadtverband betreffenden Umsätze abgewickelt werden; für dieses Unterkonto kann der Kassenführer neben dem Kreisschatzmeister Zeichnungsbefugnis erhalten; oder

b) im Rahmen der Buchführung des Kreisverbands ein buchhalterisches Konto für den Stadtverband einrichten, in dem die dem Stadtverband zugeordneten Mittel und die vom Stadtverband getätigten Ausgaben verbucht werden.

(3) Der Kassenführer darf Ausgaben nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

(4) ¹Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadtverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. ²Geht der Kreisverband auf Wunsch des Stadtverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, soll zuvor die Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis einvernehmlich geregelt werden.

(5) ¹Der Kassenführer ist verantwortlich für die geordnete und vollständige Aufbewahrung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. ²Er hat dem Kreisschatzmeister auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege, insbesondere zu Zwecken der Kassenprüfung, zur Verfügung zu stellen.